



BEILAGE 3 zu Teilrevision Kirchenordnung, 2. Lesung Sommersynode vom 24. - 25. Mai 2011

Kirchenordnung; Teilrevision zu den Themen "Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung" und "Gemeindeleitung"; 1. Lesung; Beschluss

Antrag:

Der Synodalrat beantragt der Synode, die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung in erster Lesung zu beschliessen.

Begründung

1. Geschichte

Ordination: Weil es kein schweizweit gültiges Modell für die Einsegnung der Pfarrerinnen und Pfarrer am Ende der Ausbildung gibt, befassen sich mit dem Thema auch der SEK und die Landeskirchen in den Kantonen Zürich und Waadt. 2006 beschloss die Synode unserer Kirche, auch die Katecheten und Katechetinnen zu ordinieren. Sozialdiakoninnen und -diakone waren schon früher, allerdings auf freiwilliger Basis, ordiniert worden. 2007 beschloss die Synode ein Moratorium und beauftragte den Synodalrat zu klären, was Ordination genau bedeute und welche Konsequenzen daraus zu ziehen seien.

Gemeindeleitung: Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchgemeinderäte und Mitarbeitende sind sich der hohen Verantwortung bewusst, welche sie für das gedeihliche Zusammenleben in der Kirchgemeinde tragen. Nicht zuletzt deshalb sind in unserer Kirche verhältnismässig wenig Konfliktfälle vorhanden. Dennoch führen jene, die es gibt, für die Kirche zu einem Imageschaden. Immer mehr zieht die öffentliche Meinung bei Publikwerden von Konflikten Rückschlüsse auf "die Kirche" oder "die Pfarrer". Im Gegensatz zu freikirchlichen Gemeinden nimmt die Öffentlichkeit die landeskirchlichen Gemeinden im Kontext einer ganzen Kirche wahr und erwartet von der Kirche, dass sie in ihrem Kirchengebiet Verantwortung übernimmt. Es ist deshalb im Interesse und zum Wohl unserer synodal verfassten Kirche dringend erforderlich, dass in Konfliktfällen möglichst rasch gemeinsam Lösungswege erarbeitet werden können.

Schon die Studie des Pfarrvereins von 1999 "Pfarramt in der Krise" sprach von Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrer. Bereits damals mahnte der Kanton unsere Kirche an, die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrrschaft zu klären. Unklare Strukturen und Konflikte in diversen Kirchgemeinden führten ab 2003 zur Schaffung einer Beratungsstelle, welche vom Synodalrat mitfinanziert wird. Diese reichte

offenbar nicht aus, so dass im Jahr 2006 der Pfarrverein den Synodalrat orientierte, er wolle eine Arbeitsgruppe bilden, um die Thematik der Gemeindeleitung zu lösen. Ebenfalls 2006 informierte der Kirchgemeindeverband den Synodalrat, er wolle die strittige Frage der Gemeindeleitung durch die theolog. Fakultät lösen lassen. Darüber hinaus gab es Interpellationen in der Synode zum selben Thema (vgl. die Interpellation Germann zur Leitungsfrage in der Sommersynode 2005, Protokoll Sommersynode 2005, S. 112-17, sowie die Interpellation Winzeler in der Wintersynode 2005 zur Dienstanweisung).

Die beiden Problemkreise wurden vom Synodalrat gerne aufgenommen, zumal ihm bereits seit längerer Zeit insbesondere die Thematik der Gemeindeleitung gewisse Sorgen bereitete. Der Synodalrat beschloss, die Thematik in Form zweier Projekte anzugehen: Projekt "Amt und Ordination", angesiedelt im Bereich Theologie, sowie Projekt "Gemeindeleitung", angesiedelt im Bereich Gemeindedienste und Bildung. Beide Projekte wurden von Arbeitsgruppen bearbeitet, in welchen Vertretungen aller Interessengruppen Einsitz nahmen.

Die Wintersynode 2008 fällte 7 Grundsatzentscheide zum Traktandum "Amt und Ordination" im Stimmenverhältnis von 146:16 sowie deren 9 zum Traktandum "Gemeindeleitung" mit 140:40 Stimmen und beauftragte den Synodalrat, die entsprechenden Änderungen in der Kirchenordnung (KiO) vorzubereiten.

1.1. Beschlüsse der Wintersynode 2008 betreffend Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination

1. Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates «Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination in evangelisch-reformierter Perspektive» als Antwort auf ihren Auftrag an der Sommersynode vom 29./30. Mai 2007 entgegen.
2. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der SDM zum Dienst der Diakonie mit einer Beauftragungsfeier zu begehen.
Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für die Diacres im französischsprachigen Teil des Kirchengebietes.
3. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der Katechetinnen und Katecheten zum Dienst der Weitergabe des Glaubens mit einer Beauftragungsfeier zu begehen.
4. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der Pfarrpersonen zum Dienst der Verkündigung, der Feier der Sakramente sowie der Kasualien mit einer Ordinationsfeier zu begehen.
5. Die Synode bittet den Synodalrat, die Aufgaben der verschiedenen Ämter so zu definieren, dass sie in den KiO-Fassungen umgesetzt werden können.
6. a) Die erforderlichen Voraussetzungen, die Bildungsgänge und das Verfahren für die abschliessende Anerkennung der Bildung und Eignung der Personen für die unter den Ziffern 2 - 4 genannten Dienste sowie die Rechte und Pflichten, die aus der Beauftragung und der Ordination folgen, sind in den Rechtstexten der Kirche übersichtlich darzustellen und allenfalls neu zu gliedern.
6. b) Die Synode erwartet bis zur Wintersynode 2009 Anträge zur entsprechenden Anpassung der Rechtstexte und Informationen betreffend die Anpassung der darauf fussenden Rechtstexte, die in der Kompetenz des Synodalrates liegen.
7. Die Synode beauftragt den Synodalrat, ihr bis zur Wintersynode 2009 definitive liturgische Formulare für die Beauftragung und für die Ordination zu unterbreiten.

1.2. Beschlüsse der Wintersynode 2008 zur Gemeindeleitung

Die Synode beschliesst, die Leitung der Kirchgemeinden zu klären und neu zu regeln. Sie beschliesst dazu folgende 9 Grundsätze:

1. Am Grundsatz des Zusammenwirkens der Organe der Kirchgemeinde mit den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wird festgehalten. Ihre verschiedenen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden geklärt.
2. Die Entscheidkompetenz der Leitung der Kirchgemeinde hat der Kirchgemeinderat. Ausnahmen von dieser Regel werden in den kirchlichen Erlassen klar geregelt.
3. Um den Kirchgemeinderat in der Leitung der Kirchgemeinde zu unterstützen, haben die Pfarrpersonen und die anderen kirchlichen Mitarbeitenden ein Anhörungs- und ein Antragsrecht.
4. Der Kirchgemeinderat ist erste Aufsichtsinstanz der Pfarrpersonen und diesen gegenüber weisungsbefugt. Pfarrpersonen dürfen nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden.
5. Ausnahmen von der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Kirchgemeinderats gegenüber Gemeindemitarbeitenden und Pfarrpersonen werden in der Kirchenordnung genau umschrieben.
6. Der Kirchgemeinderat ist verpflichtet, die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu schützen.
7. Die Eignung zur Wahl in den Kirchgemeinderat ist besonders zu beachten. Die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist zu fördern.
8. Die Vertretung der Pfarrpersonen und allenfalls der anderen kirchlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderates wird durch die Kirchgemeinde geregelt.
9. Der Synodalrat als kirchliche Oberbehörde berät und entscheidet bei Konfliktfällen in innerkirchlichen Fragen.

Um die Koordination zwischen den beiden Geschäften zu ermöglichen, bildete der Synodalrat einen Gesamtprojektausschuss unter der Leitung seines Präsidenten. Diesem GPA gehören die Synodalräte Lucien Boder und Stefan Ramseier als zuständige Departementschefs an. Die Geschäftsführung liegt bei der Bereichsleiterin Gemeindedienste und Bildung, Ursula Trachsel, währenddem die Federführung für die KiO-Revision in den Händen des Kirchenjuristen Dr. Ueli Friederich liegt.

Bis im Sommer 2009 wurde die Teilrevision der Kirchenordnung bewältigt. Eine breite Vernehmlassung wurde zwischen Ende August bis Ende November 2009 mit grosser Beteiligung durchgeführt.

2. Vernehmlassung Teilrevision KiO - Kurzzusammenfassung

Vorbemerkungen: Es haben sich 37 Kirchgemeinden, die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Kirchgemeindevorstand, der Pfarrverein, das Diakonatskapitel, der Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten, der SEK, der Zürcher Kirchenrat, der Conseil de l'Église Jurassienne, das Arrondissement, die Bereiche Sozial-Diakonie, Katechetik, Theologie, Gemeindedienste und Bildung, ein Pfarramt sowie zwei Fraktionen geäußert.

Aus der Auswertung der Vernehmlassungsantworten ergeben sich vier Themenfelder, die an der Sommersynode 2010 die Diskussionen - neben verschiedenen Detailfragen - prägen dürften:

2.1. Rolle des Kirchgemeinderates als Amt oder als Behörde

Im Sinn der in Bern nicht etablierten calvinistischen Ämterlehre werden Forderungen erhoben, den Kirchgemeinderat als viertes Amt (neben Pfarramt, Diakonie und Katechetik) zu etablieren. Dabei ist festzuhalten, dass die reformierte Tradition keine einheitliche Lehre von der Kirchenleitung entwickelt hat. Eine reformierte Konstante ist aber die gemeinsame Verantwortung von ordinierten und nicht-ordinierten Gemeindegliedern in der Leitung der Kirchgemeinde (wie auch in der ganzen Kirche). Deshalb haben sowohl der Kirchgemeinderat als auch das Pfarramt Anteil an der Gemeindeleitung. Zuständigkeiten und Strukturen sind jeweils so zu überprüfen, dass die Kirche ihren Auftrag möglichst gut erfüllen kann. Die Organisationsgestalt der Kirche muss deshalb immer wieder dahingehend überprüft werden, ob sie für die Erfüllung des Auftrags hilfreich ist.

Ohne die theologische und spirituelle Dimension der Arbeit des Kirchgemeinderates zu bezweifeln, liegt dem Synodalrat daran, die weltliche Gemeindeleitung ohne Vermischung mit den geistlichen Ämtern wie bisher als Organ und nicht als Amt zu umschreiben. Er will so die Kirchgemeinden insgesamt auf einer sauberen rechtlichen Basis führbar machen und einen Beitrag zur Verminderung von konfligierenden Situationen leisten. Die klare Regelung der Zuständigkeiten in der Kirchgemeindeleitung muss im übrigen im Kontext zur nachgelagerten Kirchengesetzrevision gesehen werden.

2.2. Unterschiedliche Beauftragung der drei Ämter

Die Revision soll, wie von der Synode im Grundsatz beschlossen, die Voraussetzungen für eine Differenzierung zwischen Ordination für das Pfarramt und Beauftragung für die beiden anderen Ämter ermöglichen. Erst mit dieser Klärung kann die fast zwanzigjährige Verordnung 41.010, welche die verschiedenen Zuständigkeiten der drei Ämter regelt, den neuen Voraussetzungen angepasst werden. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass die heute gültige Verordnung zu Konflikten in den Kirchgemeinden führt, insbesondere deshalb, weil sie nicht von allen Kirchgemeinderäten und Pfarrpersonen gleich interpretiert wird.

2.3. Klare Rolle des Synodalrats im Konfliktfall

Der Synodalrat bekräftigt seine Absicht, dass er in Zukunft über eine Interventionsmöglichkeit im Konfliktfall verfügen muss, um auf Hinweise und konkrete Anfragen reagieren und damit in den Kirchgemeinden deeskalierend wirken zu können. Im Blick auf die mit der Revision des Kirchengesetzes vorgesehenen Veränderungen hinsichtlich der Anstellungsbedingungen ist dieser Punkt im Interesse der Kirchgemeinden und der Pfarrschaft ebenfalls unabdingbar. In der Vernehmlassung wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass ein mehrstufiges Modell der Intervention bei Konflikten in Kirchgemeinden nötig ist. Dieses Modell kann jedoch erst entwickelt werden, wenn klar ist, dass die Synode dem Synodalrat die Kompetenz übertragen will, bei Konflikten nicht nur zu vermitteln, sondern, wenn nötig, auch zu entscheiden. Für die 2. Lesung soll der Synode ein mögliches Interventionsmodell vorgelegt werden.

Der Synodalrat beabsichtigt den Aufbau einer innerkirchlichen Personalentwicklung und -begleitung, welche nicht in erster Linie auf Konfliktbewältigung fokussiert, sondern die fachliche und berufliche Entwicklung der Pfarrschaft zum Ziel hat.

2.4. Stärkung der Rolle der Freiwilligen

Die inhaltlich im Grundsatz anerkannte Forderung, der Status der Freiwilligen müsse auch formell gestärkt werden, soll nach Ansicht des Synodalrates nicht in der laufenden Teilrevision bearbeitet werden. Er ist vielmehr der Meinung, diese Teilrevision habe sich auf diejenigen Leitplanken zu konkretisieren, welche die Wintersynode 2008 gesteckt hat. Das gilt auch für andere Anregungen, wie z.B. jene, "Gemeindeaufbau" sei durch "Gemeindebau" zu ersetzen.

Einzig einige kleine unbestrittene Nachschreibungen (z.B. Art. 175 Abs. 9, wo "Vorstand des SEK" durch "Rat des SEK" ersetzt werden soll) werden der Synode im Rahmen dieser Teilrevision vorgelegt, wenn sie Artikel betreffen, die ohnehin geändert werden müssen.

3. Hauptpunkte der Kirchenordnungsrevision

3.1. Übersicht

Die Umsetzung der Beschlüsse der Wintersynode 2008 erfordert zur Hauptsache geänderte oder neue Bestimmungen über

- den Aufbau der Gemeinde und die Gemeindeleitung,
- den Kirchgemeinderat,
- die Ämter in der Kirchgemeinde (Pfarramt, Katechetenamt, sozialdiakonisches Amt),
- das Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, insbesondere die Mitsprache der Pfarrpersonen beim Einsatz von Personen für den Gottesdienst, für Kasualien oder den kirchlichen Unterricht, und
- die Aufsicht des Synodalrats.

3.2. Neue Systematik der Kirchenordnung

Die vorgeschlagenen Neuerungen haben zu einer systematischen Neugliederung des Kapitels C.II über den Aufbau der Kirchgemeinde, ihre Organe, Ämter und weiteren Dienste (Art. 100-146) geführt:

Der *1. Abschnitt* (Art. 100-104) umreisst nach einem Grundsatzartikel über die Kirchgemeinde in groben Zügen *Aufbau und Leitung der Gemeinde*.

Der *2. Abschnitt* über die *Organisation der Kirchgemeinde* (Art. 105-122) enthält im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen. Neu sind verschiedene Bestimmungen über den Kirchgemeinderat (Art. 110-118).

Der *3. Abschnitt* über die *Ämter und weiteren Dienste* (Art. 123-145f) regelt neben dem Pfarramt (Art. 123-135) auch das Katechetenamt (Art. 136-140) und das sozialdiakonische Amt (Art. 141-145a) sowie die weiteren Dienste.

In dieser Form neu ist der *4. Abschnitt* über das *Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden* (Art. 145g-145k); er fasst verschiedene Bestimmungen zur Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde an einem Ort zusammen.

Der letzte kurze *5. Abschnitt* (Art. 146) beschränkt sich auf die *Zusammenarbeit unter verschiedenen Kirchgemeinden*. Die gemeindeinterne Organisation (z.B. Unterabteilung, Aufgabenteilung unter Mitarbeitenden) ist neu bereits in den vorangehenden Abschnitten geregelt.

Im Kapitel E.II über den Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen ist der 9. Abschnitt über die Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche durch verschiedene neue Artikel ergänzt worden.

Eine Übersicht über die neue Systematik und die neuen Artikel sowie – soweit solche bestehen – die entsprechenden heute geltenden Regelungen findet sich in der beiliegenden Zusammenstellung „Neue Systematik der Kirchenordnung (Kapitel C.II, D, E.9 und F)“.

3.3. Aufbau der Gemeinde und Gemeindeleitung (Art. 100-104)

Die Kirchgemeinde ist „Kirche vor Ort“. Gemäss Kantonsverfassung ist sie Glied der Landeskirche (Art. 123 KV) und gleichzeitig aber eine Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 107 KV) und der Gemeindegesetzgebung unterstellt. Die Kirchenordnung beschreibt die Kirchgemeinde aus kirchlicher Sicht. Grundsätzlich unverändert, da nicht Gegenstand der Beschlüsse der Wintersynode 2008, sind die Aufgaben der Kirchgemeinde

(Art. 18-99). Änderungen haben demgegenüber die Bestimmungen über den Aufbau der Kirchgemeinde (Art. 100 ff.) erfahren.

Der Abschnitt über den Aufbau der Gemeinde und die Gemeindeleitung beginnt bewusst mit einer theologischen Aussage über die Gemeinde. Art. 100 hält in einer neuen Grundsatzbestimmung fest, dass die Kirche unter dem Wort Gottes steht und durch dieses geleitet wird. Damit die Kirchgemeinde ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können, bedarf sie auch einer weltlichen Leitung. Diese soll mit den Pfarrpersonen, den weiteren Mitarbeitenden und allen Gliedern zusammen wirken. Der Aufbau der *Kirchgemeinde* wird in den folgenden Artikeln, entsprechend dem *reformatorisches Grundsatz des allgemeinen Priestertums*, von unten nach oben, von den mitwirkenden Gemeindegliedern über die Dienste und die Ämter zur Leitung der Gemeinde, beschrieben.

Die Kirchgemeinde bedarf neben dem Mitwirken der Gemeindeglieder (Art. 102) bestimmter *Dienste*, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Art. 103 hält diesen Grundsatz fest, überlässt es aber grundsätzlich den Kirchgemeinden, Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten einzurichten. Dienste der Kirchgemeinde sind besondere, über die Mitwirkung als Gemeindeglied hinaus gehende *Funktionen in der Erfüllung kirchlicher Aufgaben*, beispielsweise die Dienste der Organisten oder der Sigristen. Einzelne Dienste werden in den Artikeln 145d-145f beispielhaft geregelt.

Ämter sind *besonders wichtige, für die Gemeinde unverzichtbare Dienste*. Als Ämter in diesem Sinn regelt die Kirchenordnung, entsprechend den Beschlüssen der Wintersynode 2008, neben dem *Pfarramt* neu auch das *Katechetenamt* und das *sozialdiakonische Amt*. Wie die übrigen Dienste bezeichnet auch das Amt eine Funktion und nicht etwa eine bestimmte Person. Möglich ist deshalb beispielsweise, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nicht nur das Pfarramt, sondern gleichzeitig auch das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt ausübt (Näheres zu den Ämtern unter Abschnitt 3.5).

Wer in der Gemeinde ein Amt oder einen andern Dienst ausübt, gilt nach Art. 103 Abs. 4 als *Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirchgemeinde* (nicht unbedingt: des Kirchgemeinderats) im Sinn der Kirchenordnung, dies in Abgrenzung einerseits gegenüber den Gemeindegliedern, die auf freiwilliger Basis mitwirken, und andererseits gegenüber den Mitgliedern des Kirchgemeinderats oder von Kommissionen. In diesem Sinn sind *auch Pfarrpersonen* Mitarbeitende der Kirchgemeinde, dies übrigens auch schon gemäss heutiger Terminologie (vgl. etwa den heutigen Art. 122 Abs. 3: „Ist er der einzige vollamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde ...“).

Art. 104 enthält eine neue Grundsatzbestimmung über die Gemeindeleitung. Die Gemeindeleitung wird an dieser Stelle nur *als solche*, als Aufgabe und Funktion in der Gemeinde, beschrieben. Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Gemeindeleitung und das Zusammenwirken finden sich weiter hinten, beispielsweise in den Art. 110 und 123. Art. 104 hält an erster Stelle fest, dass Gemeindeleitung nicht „Herrschaft“ bedeutet, sondern, wie die Ämter, einen *Dienst* darstellt und in Verantwortung vor Gott und den Menschen geschieht.

Die Art. 105-109 regeln Allgemeines zur Organisation der Kirchgemeinde und geben beispielsweise Auskunft über die Zuständigkeit des höchsten Gemeindeorgans, nämlich der "Gesamtheit der Stimmberechtigten". Die bisherigen Artikel wurden unverändert übernommen. Neu wurde der Artikel zu den Kirchenkreisen in diesen Abschnitt aufgenommen (Art. 107).

3.4. Kirchengemeinderat

Die Bestimmungen über den Kirchengemeinderat (Art. 110-118) entsprechen weitgehend der geltenden Kirchenordnung, enthalten aber verschiedene Präzisierungen und teilweise Straffungen. Zum Auftrag hält Art. 110 im ersten Absatz fest, dass der Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Kirchenordnung leitet. Er tut dies aber in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt, dem Mitsprache- und Antragsrecht zukommt. Die bisher in Art. 105 enthaltene, aber reichlich abstrakte und deshalb oft missverständliche Wendung „leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern“ wird neu in verschiedener Hinsicht präzisiert. Der Umstand, dass der bisherige Art. 105 nicht unverändert übernommen worden ist, bedeutet keineswegs, dass der Kirchengemeinderat die Gemeinde „selbstherrlich“ und ohne Mitwirkung des Pfarramts und der weiteren Mitarbeitenden leitet. Was „Zusammenarbeit“ in diesem Zusammenhang bedeutet, wird an verschiedenen Stellen näher umschrieben. Ebenso wird der bisherige, eher abstrakte Hinweis auf die Verwaltungs-, Vollzugs- und Aufsichtsfunktion des Kirchengemeinderats durch eine inhaltlich aussagekräftigere Bestimmung ersetzt (Art. 110 Abs. 3).

Für die Gemeindeleitung gelten zunächst die Grundsatzbestimmungen in den neuen Art. 100 und 104. Art. 110 Abs. 2 hält, in Präzisierung von Abs. 1, zudem fest, dass sich der Rat vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten lässt und den Rat weiterer Mitarbeiter einholt, soweit deren Aufgabenbereich betroffen ist. Die Teilhabe des Pfarramts an der Gemeindeleitung wird unter dem entsprechenden Abschnitt in einer neuen Grundsatzbestimmung umschrieben (Art. 123). Darüber hinaus muss der Kirchengemeinderat auch in Ausübung seiner Leitungsfunktion die allgemeinen Bestimmungen in Art. 145g, 145i und 145k über das Zusammenwirken der Organe und Mitarbeiter beachten. Als Leitungsorgan hat der Kirchengemeinderat – nachdem die Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden gemäss den erwähnten Bestimmungen mitgewirkt haben – aber schliesslich *das Recht (und die Pflicht) zu entscheiden*, soweit nicht aufgrund besonderer Bestimmungen ein anderes Organ oder eine andere Stelle zuständig ist (Art. 110 Abs. 4). Der Kirchengemeinderat muss seine Entscheide auch gegenüber Dritten verantworten. Diese Verantwortung ist unteilbar; sie kann nicht „in Zusammenarbeit“ mit Dritten wahrgenommen werden.

Neu ist die Bestimmung in Art. 110 Abs. 5, wonach der Synodalrat nähere Bestimmungen zu Amt und Auftrag der Mitglieder des Kirchengemeinderats erlässt. Von verschiedener Seite ist der Wunsch geäussert worden, dass der Synodalrat Vorgaben nicht nur für das Pfarramt (Dienstanweisung für Pfarrfrauen und Pfarrer) und andere Ämter und Dienste, sondern auch für den Kirchengemeinderat als leitendes Organ erlässt. Der neutrale Begriff „Bestimmungen“ lässt offen, ob es sich dabei um verbindliche Regelungen in einer Verordnung oder um rechtlich unverbindliche Richtlinien handelt.

Art. 112 sieht neu vor, dass sowohl die Wahl in den Kirchengemeinderat als auch das Ausscheiden aus dem Rat dem Synodalrat mitgeteilt werden müssen. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 103 Abs. 5 für die Ämter. Der Synodalrat und die zuständigen Mitarbeitenden in der Verwaltung sind – im Interesse einer zielführenden Kommunikation, aber auch etwa im Hinblick auf Weiterbildungsangebote für die Ratsmitglieder, auf welche die Kirchenordnung Wert legt (vgl. Art. 117 Abs. 3) – darauf angewiesen zu wissen, wer in den einzelnen Kirchengemeinden besonders verantwortungsvolle Funktionen wahrnimmt. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die verschiedenen Ebenen der Kirche (Kirchengemeinde und Synodalverband) zielgerichtet zusammenarbeiten können.

Die Bestimmungen über das Verhältnis zu den Mitarbeitern (Art. 113) und den persönlichen Einsatz (Art. 117) enthalten, z.B. in Bezug auf die Aufsicht, gewisse Straffungen, die eine allgemeine, auch für die Kirche von Republik und Kanton Jura geltende Regelung erlauben, sowie teilweise etwas zeitgemässere Formulierungen.

Obwohl der Begriff „Amt“ für den Kirchgemeinderat im staatlichen Recht verbreitet ist und auch umgangssprachlich verwendet wird, soll der Kirchgemeinderat in Abgrenzung zu den drei kirchlichen Ämtern kein geistliches Amt sein. Im Sinne einer klaren Regelung wird deshalb die Funktion als Mitglied im Kirchgemeinderat in der Kirchenordnung bewusst nicht als Amt bezeichnet. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, dass der Synodalrat gemeinsam mit der JGK sorgfältig abgeklärt hat, ob eine obligatorische Beauftragung für Kirchgemeinderäte und -rätinnen im Rahmen des staatlichen Rechts möglich wäre. Das Resultat der Abklärung ist, dass der Staat die Wählbarkeit der Mitglieder des Gemeinderats im Gemeindegesetz abschliessend regelt und dass diese zu den äusseren Angelegenheiten gehört. Das heisst, das Erfordernis einer obligatorischen Beauftragung von Kirchgemeinderäten würde staatlicherseits nicht gestützt. Falls jemand sich weigern würde, sich von der Kirche für diese Aufgabe beauftragen zu lassen, wäre diese Person – trotz anders lautenden Regelungen in der Kirchenordnung – vollwertiges Mitglied des Kirchgemeinderates. Der Synodalrat hat deshalb entschieden, auf eine Beauftragung für Kirchgemeinderäte zu verzichten. Dies ist ein Grund mehr, die Funktion des Kirchgemeinderates nicht als Amt zu bezeichnen. Dafür soll der Synodalrat wie erwähnt die Möglichkeit erhalten, Bestimmungen über Auftrag und Aufgaben der Ratsmitglieder zu erlassen.

Die Aufsicht des Kirchgemeinderates über die Pfarrpersonen ist in der Kirchenverfassung (Art. 32 Abs. 2) vorgesehen: „Die Pfarrer stehen in ihrer Amtsführung unter dem Schutz und der Aufsicht des Kirchgemeinderates und des Synodalrates.“ Die Kirchenverfassung geht davon aus, dass Pfarrpersonen mit der Ordination nicht in die uneingeschränkte Freiheit entlassen sind. Sie haben eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Kirchgemeindeführung und der Kirchenleitung. Die Aufgabe der Aufsicht über alle Mitarbeitenden und damit auch über die Pfarrpersonen wird in Art. 113 genauer umschrieben. Betont werden an erster Stelle die Unterstützung aller Mitarbeitenden, das Fördern der Zusammenarbeit, das Ermöglichen von Weiterbildungen, das Vermitteln bei Konflikten, der Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen sowie der Beistand bei Schwierigkeiten (Abs. 1). Im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Erlasse (soweit solche bestehen) sorgt der Kirchgemeinderat zudem für klare Arbeitsbeschreibungen für alle Mitarbeitenden (Abs. 2). Das bedeutet, dass er die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Ämter zu berücksichtigen hat.

An dritter Stelle folgt, dass der Kirchgemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Amtsträgerinnen und der weiteren Mitarbeitenden beaufsichtigt und darüber wacht, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen erfüllen (Abs. 3). Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann er allen Mitarbeitenden – auch den Pfarrpersonen – Weisungen erteilen. Das heisst, er kann zum Beispiel darauf bestehen, dass die Mitarbeitenden ihre Aufgaben gemäss Arbeitsbeschreibungen erfüllen.

Die Aufsicht des Kirchgemeinderats über Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende ist jedoch beschränkt. Sie besteht ganz allgemein nur im Rahmen der Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats im Zusammenhang mit seiner Verantwortung für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde. Nur diesbezüglich hat der Kirchgemeinderat Aufsichtsfunktion und damit auch Weisungsbefugnisse. Dabei ist zu beachten, dass einzelne kirchliche Erlasse in gewissen Bereichen insbesondere den Pfarrpersonen ausdrücklich eigene Entscheidungen zugestehen oder ein Einvernehmen zwischen Kirchgemeinderat und den Pfarrpersonen verlangen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an:

- die Freiheit der Wortverkündigung in allen pfarramtlichen Tätigkeiten,
- die Verantwortung der Pfarrperson für die Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes,
- einzelne Situationen, in denen die Kirchenordnung aus seelsorgerlichen oder anderen besonderen Gründen den Pfarrpersonen das Recht zugesteht, von der Regel abzuweichen, und
- Situationen in denen Pfarrpersonen durch die Ausübung ihres Amtes in einen Gewissenskonflikt kommen oder das Seelsorgegeheimnis verletzt würde.

Art.113 Abs. 4 erinnert an diesen Sachverhalt.

3.5. Ämter (Art. 103, 123-145a, 194a-198, 203d)

Die drei Ämter, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind nach den Beschlüssen der Wintersynode 2008 grundsätzlich *gleichwertig* aber nicht gleichartig. Die Kirchenordnung beschreibt deshalb die Voraussetzungen für Anerkennung, Einsetzung und Auftrag des Pfarramts, des sozialdiakonischen Amtes und des katechetischen Amtes. Festgehalten werden in einem neuen gemeinsamen Abschnitt (Art. 123-145a) Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser drei kirchlichen Ämter.

Die Bestimmungen über das *Pfarramt* (Art. 123-135) entsprechen weitgehend der geltenden Kirchenordnung, sind aber teilweise neu gegliedert. Neu wird klar zwischen dem Pfarramt als Dienst und Funktion und den Pfarrstellen als den „organisatorischen Gefäßen“ für die Ausübung des Pfarramts, aber auch zwischen Pfarramt und Pfarrperson unterschieden. Der neue Art. 123 enthält eine Grundsatzbestimmung über die Verantwortung des Pfarramts, die insbesondere auf die Teilhabe an der Leitung der Gemeinde und auf die Verantwortung des Pfarramts für den Aufbau der Gemeinde Bezug nimmt und klarstellt, dass das eigentliche Gegenüber des Kirchgemeinderats aus kirchlicher Sicht nicht in erster Linie die einzelne Pfarrperson, sondern *das Pfarramt als solches* ist. Für die einzelnen Pfarrpersonen ergeben sich aufgrund der konkreten Stellenbeschreibungen unter Umständen durchaus unterschiedliche Arbeitsfelder (vgl. Art. 125 Abs. 4). Für die Amtseinsetzung der Pfarrpersonen wird der Begriff der *Installation* beibehalten (Art. 130), wogegen für die Einsetzung der übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger auf diesen Begriff bewusst verzichtet wird (vgl. Art. 138 und 143). Betreffend die Installation werden, nicht zuletzt im Interesse einer gewissen „Angleichung“ der Regelungen für die verschiedenen Ämter, in Art. 130 bisherige Detailbestimmungen in der Kirchenordnung gestrichen. In allen Fällen wird aber klargestellt, dass *die Kirche* die Personen in das konkrete Amt in einer bestimmten Kirchgemeinde einsetzt. Dies entspricht dem Umstand, dass die Kirche diese Personen in allgemeiner Weise für den kirchlichen Dienst ordiniert bzw. beauftragt (Art. 195, Art. 197a, Art. 197b).

Im Anschluss an das Pfarramt werden das *Katechetenamt* (Art. 136-140) und das *sozialdiakonische Amt* (Art. 141-145a) je für sich in einem besonderen Unterabschnitt geregelt. Mit dieser Darstellung soll die Gleichwertigkeit der Ämter unterstrichen werden, wenn dies auch zu gewissen Wiederholungen führt.

Unterschiedliche Regelungen gelten selbstverständlich für die Umschreibung des Auftrags (Art. 136, Art. 141). Sowohl für das Katechetenamt als auch für das sozialdiakonische Amt bestehen für bestimmte Gebiete Sonderregelungen (vgl. Art. 140 Abs. 2, Art. 145a Abs. 2). Die Neuregelung der Ämter erfordert Anpassungen im 9. Abschnitt des Kapitels E.II über die Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche. Im Anschluss an Art. 194 über die Ausbildung der Pfarrpersonen finden sich neu entsprechende Bestimmungen über die *Ausbildung* der Katechetinnen und Katecheten sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

(Art. 194a und 194b). Diese Personen werden, anders als die Pfarrpersonen, nicht ordniert, sondern *beauftragt* (Art. 197a und 197b). Art. 198 über die Einsetzung in den kirchlichen Dienst wird der Unterscheidung in Ämter und weitere Dienste angepasst.

Die Bestimmungen über die Ordination der Pfarrpersonen und die Beauftragung der übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger enthalten in verschiedener Hinsicht Neuerungen. Die Ordination war bisher nur knapp geregelt, Bestimmungen über die Konsequenzen von Verstössen gegen das Ordinationsgelübde fehlen heute vollständig. Neu hält Art. 195 Abs. 2 ausdrücklich fest, was Inhalt des Ordinationsgelübdes ist. Die Ordination selbst kann als einmaliger Akt nicht entzogen werden; möglich ist nach Art. 195 Abs. 6 aber der Entzug der mit der Ordination verbundenen *Rechte* im Fall schwer wiegender Verstösse. Nach staatlichem Recht hat die Ordination vor allem den Stellenwert einer Voraussetzung für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Stimmt die Synode dem Grundsatz in Art. 195 Abs. 6 zu, wird zu prüfen sein, inwieweit Anpassungen des staatlichen Rechts angezeigt erscheinen und ob die Kirche dem Kanton solche Anpassungen beantragen soll. Die Art. 197a und 197b regeln wie erwähnt neu die Beauftragung der Katechetinnen und Katecheten und der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone als Pendant zur Ordination der Pfarrpersonen, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Pfarramts.

Für das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt enthält der neue Art. 203d besondere *Übergangsbestimmungen*. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision über ein Diplom als Katechetin oder Katechet verfügen oder als wählbare SDM anerkannt sind, können sich innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen nach den neuen Vorschriften beauftragen lassen. Verzichten sie darauf, gelten sie ab dieser Zeit nicht mehr als Amtsträgerin oder Amtsträger im Sinn der Kirchenordnung. Sie können aber weiterhin als „weitere kirchliche Mitarbeiterinnen“ (Art. 145f) für eine Kirchgemeinde tätig sein.

3.6. Zusammenwirken in der Kirchgemeinde (Art. 145g-145k)

Im neuen 4. Abschnitt des Kapitels C.II werden die heute an verschiedenen Orten befindlichen Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zusammengefasst und durch einige zusätzliche Regelungen ergänzt. Die Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind *zur Zusammenarbeit verpflichtet*. Insbesondere hat der Kirchgemeinderat die *Pflicht, vor seinen Entscheidungen die Meinung des Pfarramts und weiterer Mitarbeitender einzuholen*. Wie die Gemeinden die Zusammenarbeit *organisatorisch* ausgestalten, ist aber grundsätzlich ihnen überlassen (Organisationsautonomie). Vereinzelt Bestimmungen zur Organisation enthält die Kirchenordnung da, wo sich solche aufgrund des kirchlichen Auftrags aufdrängen.

Der Abschnitt beginnt mit einer Grundsatzbestimmung, die sich einerseits an einem rechtlichen Prinzip, andererseits aber auch am biblischen Bild des Leibes mit verschiedenen Gliedern (1. Kor. 12) orientiert: Art. 145g hält fest, dass die Organe und die mit einem Amt oder einem andern Dienst betrauten Mitarbeitenden über je eigene Zuständigkeiten verfügen, aber zur Zusammenarbeit verpflichtet sind und dabei die Zuständigkeiten der andern Beteiligten zu achten und zu respektieren haben.

Die Kirchgemeinden sind für eine klare Regelung der Zuständigkeiten verantwortlich (Art. 145h). Sie entscheiden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben selbst, was ihnen richtig erscheint. Art. 145h Abs. 1 erwähnt bewusst zunächst die Kirchgemeinde *als solche* und nicht etwa den Kirchgemeinderat, weil die Zuständigkeitsordnung z.B. bereits im Organisationsreglement festgelegt werden kann, das durch die Stimmberechtigten und nicht durch den Rat beschlossen wird.

Die Art. 145i und 145k regeln das *Verhältnis der Mitarbeitenden zum Kirchgemeinderat*, teilweise in Abkehr von den heute geltenden Bestimmungen. Nach dem heutigen Art. 125 Abs. 1 nehmen die Pfarrpersonen grundsätzlich immer an den Ratssitzungen teil. Für Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrpersonen erscheint es kaum angezeigt, dass immer alle Pfarrpersonen an den Sitzungen teilnehmen. Art. 145k Abs. 1 sieht im zweiten Satz deshalb neu vor, dass das *Pfarramt*, das nach Art. 123 als solches an der Gemeindeleitung Teil hat, an den Ratssitzungen vertreten ist. Im Übrigen sollen im Interesse der Gemeindeautonomie die Kirchgemeinden selbst entscheiden, was in Bezug auf die Teilnahme an den Sitzungen gelten soll (Art. 145k Abs. 1, erster Satz). Auch hier ist bewusst von den Gemeinden als solchen die Rede. Der Kirchgemeinderat soll aber die Möglichkeit haben, ein Geschäft ausnahmsweise unter Ausschluss aller Personen, die nicht dem Rat angehören, also auch unter Ausschluss der Pfarrpersonen, zu behandeln (Art. 145k Abs. 3). Dieses Vorgehen soll, trotz Kritik im Rahmen der Vernehmlassung, aber *wirklich die Ausnahme* bleiben und nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen, weil die Anwesenheit insbesondere des Pfarramts an den Sitzungen selbst die wohl wirksamste Möglichkeit der Mitsprache darstellt.

Art. 145i Abs. 1 statuiert neu eine *Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Rat mit der Ausübung eines Amtes oder eines weiteren kirchlichen Dienstes* innerhalb der eigenen Kirchgemeinde. Diese verhältnismässig strenge Regelung bedeutet einen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kirchgemeinden und bedarf deshalb wohl einer *Grundlage im staatlichen Recht*. Sofern die Synode dieser Bestimmung in erster Lesung zustimmt, soll dem Kanton anschliessend beantragt werden, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Landeskirchen für ihre Kirchgemeinden besondere, über das Gemeindegesetz hinaus gehende Unvereinbarkeitsbestimmungen vorsehen können. Dasselbe gilt für die Teilnahme des Pfarramts an den Ratssitzungen. Die Vereinbarkeit der heutigen Regelung in Art. 125 Abs. 1 der geltenden Kirchenordnung mit dem staatlichen Recht ist unter Hinweis auf die Organisationsautonomie der Kirchgemeinden in Frage gestellt worden. Immerhin kann für die bestehende Regelung ins Feld geführt werden, dass Vorgaben zum Zusammenwirken der Organe und Ämter einer Kirchgemeinde auch innerkirchliche Fragen im Sinn des Kirchengesetzes berühren, womit dieses auch kirchlicher Regelung zugänglich ist. Eine klärende Vorschrift des staatlichen Rechts im Sinn einer ausdrücklichen Ermächtigung der Kirche zu derartigen Regelungen wäre aber im Interesse der Rechtssicherheit zumindest erwünscht.

Unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden das Zusammenwirken in organisatorischer Hinsicht ausgestalten, gilt aber zwingend der Grundsatz, dass *alle Mitarbeitenden nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Mitsprache* und damit ein *Vorschlags- und Antragsrecht* in Geschäften haben, die in ihren Aufgabenbereich fallen (Art. 145i Abs. 2). Der Kirchgemeinderat wird seinerseits in den für ihn geltenden Bestimmungen verpflichtet, vor seinen Entscheidungen den Rat der Pfarrperson und gegebenenfalls weiterer Personen einzuholen (Art. 110 Abs. 2). Dieser Bestimmung kommt namentlich dann Bedeutung zu, wenn der Rat ein Geschäft ausnahmsweise unter sich, ohne Teilnahme der Pfarrperson und weiterer Mitarbeitender, behandelt (vgl. Art. 145k Abs. 3).

3.7. Mitsprache des Pfarramts beim Einsatz weiterer Personen (Art. 25, 34, 42, 57)

Nach der heute geltenden Regelung obliegen die Predigt, die Taufe und die Leitung des Abendmahls „in der Regel“ der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrperson weitere Personen mit diesen Aufgaben beauftragen (Art. 25, 34 und 42). Das Einverständnis der Pfarrperson ist ebenso erforderlich, wenn eine nicht ordinierte Person mit dem kirchlichen Unterricht betraut wird (Art. 57).

Die Revisionsvorlage enthält in dem Sinn strengere Vorgaben, als die Predigt, die Taufe und die Leitung des Abendmahls *grundsätzlich* (und nicht nur in der Regel) der Pfarrperson obliegen und der Kirchengemeinderat diese Dienste nur *ausnahmsweise* andern Personen übertragen darf. Auf der andern Seite wird für diese Fälle sowie für den Einsatz im kirchlichen Unterricht nicht mehr unbedingt ein *Einverständnis* des Pfarramts oder der konkreten Pfarrperson verlangt. Denkbar ist, dass eine Pfarrperson ihr „Vetorecht“ aus sachfremden Motiven missbrauchen und damit eine gewünschte und vertretbare Lösung verhindern könnte. Die entsprechenden Bestimmungen sehen deshalb nicht mehr das Einvernehmen, sondern eine *Rücksprache mit dem Pfarramt* vor. Ist das Pfarramt der Ansicht, ein solcher Einsatz lasse sich nicht vertreten, kann es nach der neu vorgeschlagenen Regelung den Synodalrat anrufen, der im Bedarfsfall einen verbindlichen Entscheid treffen könnte (Art. 175 Abs. 4).

Der Zusatz in den Art. 25, 34, 42 und 57, wonach der Synodalrat die Einzelheiten regelt, bedeutet in der Sache keine Änderung. Bereits heute ist der Einsatz nicht ordinerter Personen für die Predigt, die Taufe und das Abendmahl nur „im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen“, d.h. der heute in Kraft stehenden synodalrätlichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 25. August 1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010), möglich.

3.8. Rolle des Synodalrats (Art. 175)

Art. 175 Abs. 3 sieht bereits heute vor, dass der Synodalrat die Aufsicht unter anderem über die Kirchengemeinden und über die Pfarrpersonen wahrnimmt. Eine entsprechende Bestimmung kennen das Kirchengesetz und die Kirchenverfassung bereits seit 1945 bzw. 1946, doch sind diese Bestimmungen bisher weit gehend toter Buchstabe geblieben. Die veränderten Rahmenbedingungen und Gewohnheiten legen es nahe, der Aufsicht des Synodalrats heute mehr Gewicht zu verleihen. Angesichts der Gleichwertigkeit der Ämter soll sich die Aufsicht neu aber *nicht nur auf die Pfarrpersonen, sondern auch auf die Inhaberinnen und Inhaber der andern Ämter* beziehen. Der Synodalrat übt seine Aufsicht selbstverständlich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten staatlicher Stellen in äusseren Angelegenheiten aus. Die Bestimmung wird mit einem Zusatz ergänzt, wonach der Synodalrat diesen Stellen *aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen* kann. Die Möglichkeit der so genannten aufsichtsrechtlichen Anzeige besteht zwar aufgrund des staatlichen Rechts auch ohne diese Regelung, doch erscheint ein ausdrücklicher Hinweis angezeigt. Die Ergänzung signalisiert auch, dass vom Synodalrat entsprechende Vorkehren erwartet werden, wenn er schwer wiegende Probleme feststellt.

Der teilweise neu formulierte Art. 175 Abs. 4 räumt dem Synodalrat die Befugnis (und die Pflicht) ein, in Konflikten in Kirchengemeinden nicht nur, wie heute, nach Lösungen zu suchen, sondern unter Umständen auch zu *entscheiden*. Zu denken ist etwa an Uneinigkeiten in Bezug auf die Frage, ob nichtordinierte Personen Gottesdienste halten oder Kasualien verrichten dürfen. Am Anfang steht aber nicht der aufsichtsrechtliche Entscheid, sondern die Aufgabe des Synodalrats, zusammen mit den Betroffenen, beispielsweise im Rahmen einer Mediation, nach möglichen Lösungen zu suchen.

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass ein mehrstufiges Modell der Intervention bei Konflikten in Kirchengemeinden nötig sein wird. Dieses Modell kann jedoch erst entwickelt werden, wenn klar ist, dass die Synode dem Synodalrat die Kompetenz übertragen will, bei Konflikten nicht nur zu vermitteln, sondern, wenn nötig, auch zu entscheiden. Über Konflikte betreffend äussere Angelegenheiten entscheiden selbstverständlich nach wie vor die zuständigen staatlichen Stellen.

Der Synodalrat soll jedoch nicht nur die Aufsicht in einem repressiven Sinn ausüben, sondern die Kirchgemeinden und die in diesen tätigen Personen (vor allem) unterstützen und mit geeigneten Mitteln möglichen Konflikten vorbeugen. Art. 175 Abs. 6 sieht deshalb vor, dass der Synodalrat *die Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet* kann. Er wird im konkreten Fall den *Grundsatz der Verhältnismässigkeit* zu beachten haben und beispielsweise Mitarbeitende mit kleinen Arbeitspensen nur mit Zurückhaltung zur Teilnahme verpflichten können.

4. Ausführungsrecht

Die Revisionsvorlage sieht an verschiedenen Stellen neu vor, dass der Synodalrat Ausführungsbestimmungen zur Kirchenordnung erlässt. Dies gilt namentlich

- für die Einzelheiten betreffend die Übertragung der Predigt, der Taufe, der Leitung des Abendmahls und der kirchlichen Unterweisung an Nichtordinierte (Art. 25 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2, Art. 57 Abs. 5),
- für Auftrag und Aufgaben der Mitglieder des Kirchgemeinderats (Art. 110 Abs. 5),
- für die Ordination der Pfarrpersonen (Art. 195 Abs. 7) und die Aufnahme in den Kirchendienst (Art. 196 Abs. 5) und
- für die Ausbildung, die Beauftragung, den Auftrag und die Aufgaben sowie die Anstellung der Katechetinnen und Katecheten und der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (Art. 137 Abs. 2, Art. 140 Abs. 1, Art. 142 Abs. 2, Art. 145a Abs. 1, Art. 194a Abs. 5, Art. 194b Abs. 3, Art. 197a Abs. 7, Art. 197b Abs. 7).

In der Vernehmlassung ist teilweise kritisiert worden, die Vorlage räume dem Synodalrat allzu viele neue Kompetenzen ein, und die Synode müsse „die Katze im Sack“ kaufen. Dieser Einwand ist unberechtigt. Die meisten Bestimmungen begründen nicht neue Zuständigkeiten des Synodalrats, sondern enthalten im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz lediglich *eine neue ausdrückliche Grundlage für heute bereits bestehende Ausführungsbestimmungen des Synodalrats*.

Konkret geht es um folgende Texte:

- Verordnung vom 25. August 1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010)
- Verordnung vom 1. August 1999 über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (KES 42.010)

Darin finden sich Vorschriften über Predigtdienste und Kasualien von Nichtordinierten (*délégation pastorale*) sowie über die Ordination.

- Verordnung vom 26. November 2009 über die Aufnahme in den Kirchendienst (KES 41.070)

Die Aufnahme in den Kirchendienst ist, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, vor kurzem geregelt worden.

- Verordnung vom 22. März 2000 über die Bernische Katechetinnen- und Katechetenausbildung (KES 54.010)
- Verordnung vom 12. Januar 1994 über die kirchliche Unterweisung (KES 44.010)
- Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 11. August 2004 (KES 44.020)
- Ordonnance sur la Catéchèse (paroisses francophones) vom 29. Juni 1994 (KES 44.030)

- Verordnung vom 6. Februar 2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010) und den dazu gehörenden Anhängen)

Hier sind Vorschriften über die Ausbildung und die Aufgaben der Katechetinnen und Katecheten und der SDM festgehalten.

Die bestehenden Regelungen werden aber aufgrund der neu vorgeschlagenen Bestimmungen in der Kirchenordnung in verschiedener Hinsicht *anzupassen* sein. *Neuer Regelungsbedarf* ergibt sich unter anderem im Zusammenhang mit der *Beauftragung* der Katechetinnen und Katecheten und der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, ebenso in Bezug auf den *Entzug der mit der Ordination und der Beauftragung verbundenen Rechte*. Vollständig neu ist der Auftrag an den Synodalrat, Bestimmungen über *Auftrag und Aufgaben der Mitglieder des Kirchgemeinderats* zu erlassen, wobei die Formulierung in Art. 110 Abs. 5 offen lässt, ob dies in Form einer verbindlichen Verordnung oder von rechtlich unverbindlichen Richtlinien erfolgt.

5. Parallele Kirchengesetzrevision

Der Berner Grosse Rat soll gemäss Planung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 2011 das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz) revidieren. Die Botschaft ist in Vorbereitung und geht von Mai bis Juli 2010 in die Vernehmlassung. Die Sommersynode wird sich in einem eigenen Traktandum zu diesem Geschäft äussern können.

Ein Kernelement der Kirchengesetzrevision ist die vorgesehene Lockerung der Residenzpflicht, indem zukünftig nur noch mindestens ein Dienstverhältnis pro Kirchgemeinde zwingend der Residenzpflicht unterstellt ist. Weiter ist geplant, die Pfarranstellungen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, aber mit der Möglichkeit der Kündigung, zu überführen (anstelle der heutigen Wahl auf Amtsdauer).

Wie erwähnt sind verschiedene Bestimmungen der vorgeschlagenen Revision (Unvereinbarkeit von Ämtern und andern Diensten mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat, Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderats, Unterscheidung zwischen Ordination und den daraus fliessenden Rechten) wohl nur durchsetzbar, wenn das staatliche Recht entsprechend angepasst wird. Ob für den Fall, dass die Synode diesen Neuerungen zustimmt, allfällige Anpassungen noch in die laufende Revision des Kirchengesetzes aufgenommen werden können oder allenfalls eine weitere Teilrevision erforderlich machen, ist derzeit noch offen.

6. Neupositionierung der Regionalpfarrer

Diese sollen unter der Leitung des zuständigen Mitarbeiters im Bereich Theologie näher an die Kirche rücken und in Sachen Personalbegleitung der Pfarrschaft mehr Kompetenzen erhalten (Anordnung von Weiterbildung und Supervision) und in Konfliktfällen erste Ansprechpartner werden.

7. Konsequenzen für die Kirche

Grundsätzlich sind die Vorarbeiten so gemacht, dass nun strategische Entscheide seitens des Synodalrats bzw. der Synode anstehen, die eine weitere Ausgestaltung des Systems erst ermöglichen. Der Kanton lässt keinen Zweifel daran, dass er seine Projekte raschmöglichst umsetzen wird:

Bezüglich **Regionalpfarrämter** wird, sollte kirchlicherseits kein Entscheid gefällt werden, das Projekt auf den kantonalen Bereich beschränkt. Die Regionalpfarrer bleiben unter der Führung des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und beschränken sich in der Begleitung und Beratung auf den ausserkirchlichen Bereich. Wenn seitens der Kirche später Bedürfnisse auftauchen, würden diese zum gegebenen Zeitpunkt zu verhandeln sein.

Bezüglich **Kirchengesetzrevision**: Dabei geht es nur um die Lockerung der Residenzpflicht, indem nur ein Dienstverhältnis zwingend der Residenzpflicht unterstellt wird, sowie um die Überführung der Anstellungen von der Wahl auf Amtsdauer in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis. Sollten seitens der Kirche ein oder gar beide Punkte bestritten werden, müsste mit dem Kanton rasch diskutiert werden, wie mit den Konsequenzen umzugehen ist.

Sollte die **innerkirchliche Personalbegleitung** nicht aufgebaut werden können, müssten mindestens Kompetenzen und Zuständigkeiten von Kirchgemeinderat und Pfarrerschaft so geklärt werden, dass im Konfliktfall genügend Klarheit und Transparenz besteht, um im Bedarfsfall zu entscheiden. Obwohl die Konfliktfälle an der Gesamtheit der Dienstverhältnisse gemessen nicht überaus zahlreich sind, wird - wie heutzutage übrigens fast in jedem Bereich - zuerst die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen gestellt. Es muss klar sein, was zu gelten hat. Ein Konsensmodell hilft wenig weiter, um im Konfliktfall Verantwortungen zuzuordnen.

Der Synodalarat ist sich der enormen Herausforderung bewusst, welche diese Teilrevision der Kirchenordnung beinhaltet. Er bedankt sich bei allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses Geschäftes konstruktiv beitragen und beantragt, dass die Synode seinen Anträgen zustimmt.

Der Synodalarat

Beilagen:

- Tabelle "Neue Systematik der KiO"
- Synopse der KiO-Revision
- Schematische Übersicht der verschiedenen "Baustellen" JGK und SR in Sachen Pfarramt